



Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Handelskammer beider Basel

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja Nein

Kommentar: Die Rechtsunsicherheit im Bereich der Gasversorgung ist derzeit beträchtlich. So kam es in der Vergangenheit aufgrund unklarer Rechtslage immer wieder zu Fällen, in denen auf das Kartellgesetz der WEKO abgestellt werden musste. Überdies, könnte eine Erweiterung des Rohrleitungsgesetzes die Komplexität der Thematik, wie sie in dieser Vorlage enthalten ist, aus Sicht der Handelskammer keinesfalls abgedeckt werden. Aus unserer Sicht sollte in der bundesrätlichen Botschaft zum GasVG analog zum StromVG deutlich hervorgehoben werden, dass ein Zweck des Gesetzes im Festlegen von Regeln für den Netzzugang sowie zur Höhe der Netznutzungsentgelte besteht.

2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar: Da die gewählte Schwelle zur Marktöffnung von 100 MWh pro Verbrauchsstätte und Jahr, in der Vorlage bereits sehr niedrig angesetzt wurde, sollte, wenn schon eine vollständige Marktöffnung angestrebt werden: Eine Teilmarktöffnung, welche bereits einen grossen Teil der Endverbraucher einschliesst, wird in diesem Zusammenhang eher als Behinderung einer effizienten Neuregelung gesehen. Zudem stünde eine Teilmarktöffnung der Harmonisierung mit EU-Recht im Wege, welche die Handelskammer im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit der Schweiz als zielführend erachtet.

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja Nein, die Schwelle sollte höher liegen. Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar: Siehe hierzu auch Kommentar zu 2. Marktöffnung. Entweder sollte der Markt vollständig geöffnet werden, oder aber eine deutliche höhere Schwelle als die vorgeschlagene festgelegt werden.



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Aus unserer Sicht ist eine solche Frist unnötig. Für Grossverbraucher sollten die Lastprofile bekannt und für sonstige Verbraucher Standardlastprofile vorhanden sein.

3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Die Handelskammer befürwortet diesen Ansatz, da er weniger komplex ist und zudem keine strukturellen Nachteile einzelner zu befürchten sind.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja Nein

Kommentar: Die Handelskammer erachtet die heute geführte Praxis als effizient und erfolgreich. Wir plädieren daher dafür, diese im Gasversorgungsgesetz festzuschreiben. Diese Lösung schützt die Schweizer Gasversorgung auch vor hohen Preis- und Mengenvolatilitäten im Transitbereich, welche die Schweizer Gasversorgung bei hohen Nord-Süd-Preisspreads gefährden könnten.

4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja Nein

Kommentar:



- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar:

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja Nein

Kommentar: Wir sehen es für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit als ausreichend an, wenn ausschliesslich für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch ab 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird.

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar:

6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja Nein

Kommentar: Die Handelskammer befürwortet die Schaffung eines Datahubs ausdrücklich. Die Verknüpfung mit einer Lösung im Strombereich erachten wir als effizient und sinnvoll.



7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Eine 24-stündige Bilanzierungsperiode sehen wir als ausreichend an. Eine niedrigere Frequenz stellte aus unserer Sicht keinen Zusatznutzen dar.

8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Uns ist bewusst, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher eine essentielle Rolle bei der Implementierung einer 24-stündigen Bilanzierungsperiode spielen. Weiterhin befürworten wir, dass die Kapazität genannter Speicher für übergeordnete Zwecke, wie etwas Versorgungssicherheit, zur Verfügung gestellt werden soll. Das vorgeschlagene Vorgehen erachten wir jedoch aus liberaler und ordnungspolitischer Sicht als höchst problematisch. So haben die betroffenen Unternehmen unter bestimmten Annahmen in die Speicher investiert, sodass ein ökonomischer Nutzen für die entsteht. Längst sind nicht alle dieser Speicher amortisiert und binden somit Eigenkapital der Investoren. Der ökonomische Mehrwert der durch die gezielte Nutzung der Speicher zur Bedienung von Nachfragespitzen bei deren Realisierung angenommen wurde, entfällt bei dem in der Vorlage vorgeschlagenen Vorgehensweise vollständig, da hier nur die kalkulatorischen Kosten abgegolten werden sollen. Wir plädieren daher dafür, dass die Kapazität wie vorgeschlagen exklusiv verwendet werden kann, jedoch zu einem Preis, der deutlich über den Grenzkosten liegt. Hierfür muss zunächst ebenfalls der ökonomische Schaden für die betroffenen Endverteiler bzw. Investoren beziffert werden. Auch wenn neue Anlagen von der vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen wären, muss befürchtet werden, dass sonst ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird, der Anreize zur Investition in solche Speicheranlagen torpediert. Wir befürchten überdies eine überbordende Bürokratie durch zahlreiche Ausnahmegesuche, die ebenfalls nicht in unserem Interesse liegt.